

Hinkmar von Reims, die Synode von Fismes 881 und der Streit um das Bistum Beauvais

Von

Gerhard Schmitz

Hinkmars letzte große Synode – Fismes 881 – hat schon des öfteren Beachtung gefunden¹⁾. Dabei war es nicht nur die Persönlichkeit des großen Reimser Erzbischofs, die das Interesse der Forschung erregte, auch mit dem Konzil in Zusammenhang stehende Sachfragen wurden bereits verschiedentlich erörtert²⁾. Überhaupt haben die in Briefform zusammengestellten und an Ludwig III. von Westfranken adressierten Beschlüsse ihre Wirkung auf den neuzeitlichen Betrachter nicht verfehlt: „Das eindrucksvollste aller Synodalschreiben des 9. Jahrhunderts“,

¹⁾ Kurze Überblicke bei Ch.-J. Hefele – H. Leclercq, *Histoire des conciles* 4, 2 (1911) S. 685f. und Appendice I S. 1356, C. de Clercq, *La législation religieuse franque 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle* (814–900) (1958) S. 317–319, P. Palazzini (Hg.), *Dizionario dei concili* 2 (1964) S. 72f. – Fismes liegt an der Grenze des *pagus Remensis* und *Suessionensis*, etwa 27 Kilometer westlich von Reims. Wie viele Bischöfe an der Synode teilgenommen haben, wissen wir nicht, da sich die am Beginn des Konzilsbriefes angekündigte Subskriptionsliste nicht erhalten hat. Fest steht nur, daß die Teilnehmer aus verschiedenen Kirchenprovinzen stammten, denn es heißt ausdrücklich: *Diversarum provinciarum episcopi ... convenimus*. Mit ziemlicher Sicherheit haben mehrere Bischöfe des Metropolitanverbandes von Sens am Konzil teilgenommen, denn zwei davon, Ingelvinus von Paris und Sigemund von Meaux, werden in dem auf der Synode verfaßten und unten im Anhang neu edierten Schreiben namentlich genannt. Welche Bischöfe sonst noch teilnahmen, muß offen bleiben. P. Hirsch, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* 3 (1883) S. 555 Anm. 2 rechnet sie zu den Reichskonzilien, obgleich sie nach seiner eigenen Konzilssystematik eher in die Kategorie der „Synoden aus mehreren kirchlichen Provinzen“ gehören müßte, während sie H. Baron mit seiner unglücklichen Unterscheidung von „staatlichen“ und „kirchlichen“ Synoden als zweifelsfrei „staatliches“ Konzil betrachtet (Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters, *Kanonistische Studien und Texte* 5/6, 1931, S. 294ff.).

²⁾ Dies gilt vor allem für die vom Konzil formulierte Zweigewaltentheorie und die Bistumsbesetzung von Beauvais. Die einschlägige Literatur ist in den weiteren Anmerkungen genannt.